

**Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die
Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Großnaundorf
(Entschädigungssatzung – FFW)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, ber. S. 159), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 8. März 2010, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großnaundorf am 23. 11. 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großnaundorf und in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großnaundorf.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigungen, entsprechend der ausgeübten Funktion sowie der Teilnahme an Diensten und Einsätzen.

Gemeindewehrleiter	70,00 €
Stellv. Gemeindewehrleiter	35,00 €
Gerätewart	35,00 €
Stellv. Gerätewart	17,50 €
Atemschutzgerätewart	35,00 €
Jugendfeuerwehrwart	35,00 €
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	17,50 €

Die Auszahlung erfolgt in zwei Jahresraten – April und September.

- (2) Nehmen Stellvertreter der Gemeindewehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindewehrleiter.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, mit dem Ablauf des Monats in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 €. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 4 Reinigungskosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 5 Erfrischungszuschlag

Bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 € pro Einsatzleistenden gewährt. Dies gilt als Vorgabe für den Einsatzleiter, in diesem finanziellen Rahmen für Erfrischung zu sorgen.

§ 6 Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, können nach dem geltenden Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen abgerechnet werden.

§ 7 Jubiläen

Für Jubiläen (50., 60., 70. Geburtstag etc.) sowie familiäre Höhepunkte (z.B. Hochzeit ...) der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag finanzielle Mittel aus dem Fonds der Feuerwehr bereitgestellt. Unter Berücksichtigung der Aktivitäten des jeweiligen Kameraden ist eine Ausgabe pro Ereignis von maximal 25,00 € nicht zu überschreiten.

§ 8 Dienstjubiläen

Für aktive Mitgliedschaft werden ergänzend zu den Anerkennungen durch das Staatsministerium des Innern (z.B. anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung) einmalig folgende Zuwendungen auf Antrag überreicht:

10 Jahre	25 Euro
25 Jahre	50 Euro
40 Jahre	75 Euro
50 und 60 Jahre	50 Euro

§ 9 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2011 in Kraft.

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großnaundorf vom 27.4.2005 und die Satzung über die Erstattung von Auslagen, die Versorgung mit Verpflegung sowie Zuwendungen bzw. Vergütungsleistungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Großnaundorf vom 27.4.2005 treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt: 24. 11. 2010

Kästner
Bürgermeister

(Siegel)